

Sachverhaltsanalyse Teil 1

Wer will was von wem woraus?

Sachverhaltsanalyse Teil 1

Wer gegen wen?

A → B

Anspruchsziele:

1. Löschung des Nacktfotos von I
2. Löschung der übrigen Nacktfotos aus der Cloud
3. Unterlassen weiterer Uploads

Sachverhaltsanalyse Teil 1

Wer gegen wen?

A → B

Anspruchsziele:

1. Löschung aller Nacktfotos
2. Unterlassen weiterer Uploads

Sachverhaltsanalyse Teil 1

Wer gegen wen?

A → B

Anspruchsziele:

1. Löschung aller Nacktfotos

→ § 1004 I 1 analog

→ § 823 I

→ § 823 II iVm § 22 KUG

2. Unterlassen weiterer Uploads

→ § 1004 I 2 analog

Häufige Fehler

- Zusammenprüfen von § 1004 I 1 und § 823 II uvm
- Zusammenprüfen von § 1004 I 2 und § 823 uvm
 - Wer das tut, vermengt die Anspruchsziele (Löschung vs. Unterlassen)!
- Zitierweise, zB „§ 1004 I 1 iVm § 823 I analog“
- Vereinzelt wurden Ansprüche vergessen, zB der auf Löschung der Fotos in der Cloud
 - Bitte niemals Fallfragen übersehen!

Lösung Frage 1

A. A → B auf Löschung

I. § 1004 I 1 BGB analog

II. § 823 I BGB

III. § 823 II BGB iVm § 22 KUG

B. A → B auf Unterlassen weiterer Uploads,
§ 1004 I 2 BGB analog

A. Löschung

I. § 1004 I 1 analog

1. Gegenwärtige Beeinträchtigung („Störung“)
2. Störereigenschaft der B
3. Keine Duldungspflicht/Rechtswidrigkeit,
§ 1004 II

Häufiger Fehler

- Prüfen von Verschulden iRv § 1004 I

- § 1004 I setzt aber kein Verschulden voraus; das ist der Unterschied zum Anspruch aus § 823 I.

- Deswegen auch bedenklich, dass beide Normen in Rspr. u. Lit. meist zusammen zitiert werden.

- Wer zusammen zitiert (natürlich erlaubt), darf hier trotzdem kein Verschulden prüfen

- auf keinen Fall Anspruchsvoraussetzungen zum Nachteil der Anspruchstellerin erfinden!

A. Löschung

I. § 1004 I 1 analog

1. Beeinträchtigung

Beeinträchtigung eines Rechtsguts

- an sich des **Eigentums**,
 - aber **analoge Anwendung** auf andere Rechte
(= alle von § 823 I erfassten)
- Nur deshalb zitiert man § 823 I zu § 1004 I 1 dazu!
- Hier:
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht
 - Recht am eigenen Bild

Häufige Fehler

- zu lange Ausführungen zur analogen Anwendung
- gar keine Ausführungen zur analogen Anwendung
 - Kurz erwähnen ist nötig, aber auch hinreichend.
- Fast alle: zu lange Ausführungen zum Verhältnis von APR und Bildnisschutz nach KUG
 - Kommt es darauf denn hier an?
- vereinzelt: lange Ausführungen zum Eigentumsbegriff
 - iSv Art. 14 GG: noch ok, wenn nicht zu lang
 - iSv § 903 BGB: abwegig
 - analoge Anwendbarkeit von § 1004 I ist allgM

A. Löschung

I. § 1004 I 1 analog

1. Beeinträchtigung

Beeinträchtigung eines Rechtsguts

- Differenzierung nach Fotos!!
 - a) Upload des Fotos auf I
 - b) Behalten der übrigen Fotos

Häufiger Fehler

- Keine Differenzierung nach Fotos, sondern wildes Zusammenprüfen
 - Vermengt Sachverhaltselemente miteinander, die jeweils zu anderen Fotos gehören.
 - Macht Argumentation an manchen Stellen völlig unklar.
 - „Die gute Juristin differenziert.“

A. Löschung

I. § 1004 I 1 analog

1. Beeinträchtigung

Beeinträchtigung eines Rechtsguts

- Differenzierung nach Fotos!!

a) Upload des Fotos auf I

(P₁) kein „negatives“ Bild

(P₂) Identität (Gesicht) nicht erkennbar

Zwischen-Ergebnis → (+)

b) Behalten der übrigen Fotos

(P₃) Eingriff trotz fehlender Öffentlichkeit

Zwischen-Ergebnis → (+)

Häufiger Fehler

- Argumente/Einwände der Parteien im Sachverhalt übersehen, zB

Bs Einwand, das Foto sei schön und die Reaktionen seien positiv, weshalb A sich nicht so haben solle.

- (P_3) fehlende Öffentlichkeit der Cloud-Fotos übersehen

A. Löschung

I. § 1004 I 1 analog

1. Beeinträchtigung

Beeinträchtigung eines Rechtsguts

- Differenzierung nach Fotos!!

a) Upload des Fotos auf I

(P₁) kein „negatives“ Bild

(P₂) Identität (Gesicht) nicht erkennbar

Zwischen-Ergebnis → (+)

b) Behalten der übrigen Fotos

(P₃) Eingriff trotz fehlender Öffentlichkeit

Zwischen-Ergebnis → (+)

A. Löschung

I. § 1004 I 1 analog

1. Gegenwärtige Beeinträchtigung („Störung“) (+)
2. Störereigenschaft der B
3. Keine Duldungspflicht/Rechtswidrigkeit,
§ 1004 II

A. Löschung

I. § 1004 I 1 analog

2. Störereigenschaft der B

a) Verhaltensstörerin

b) Zustandsstörerin

bereits Verhaltensstörerin, aber Festlegung völlig egal

Zwischen-Ergebnis → (+)

A. Löschung

I. § 1004 I 1 analog

1. Gegenwärtige Beeinträchtigung („Störung“) (+)
2. Störereigenschaft der B (+)
3. Keine Duldungspflicht/Rechtswidrigkeit,
§ 1004 II

A. Löschung

I. § 1004 I 1 analog

3. Keine Duldungspflicht/RWK

Besteht eine **Duldungspflicht** der A?

- jedenfalls (+), wenn Verhalten der B rechtmäßig
- str. ist nur, ob trotz Rechtswidrigkeit eine Duldungspflicht bestehen kann (hM: nein)
- **hier keine Duldungspflichten ersichtlich**
→ nur Prüfung der Rechtswidrigkeit

A. Löschung

I. § 1004 I 1 analog

3. Keine Duldungspflicht/RWK

Handelt B rechtswidrig oder rechtmäßig?

- **Differenzierung nach Handlungen der B!!**

a) Upload des Fotos auf I

b) Behalten der von A überlassenen Fotos

c) Behalten der von B selbst geschossenen Fotos

Häufiger Fehler

- Keine Differenzierung nach Fotos, sondern wildes Zusammenprüfen
 - Vermengt Sachverhaltselemente miteinander, die jeweils zu anderen Fotos gehören.
 - Macht Argumentation an manchen Stellen völlig unklar.
 - „Die gute Juristin differenziert.“

A. Löschung

I. § 1004 I 1 analog

3. Keine Duldungspflicht/RWK

Handelt B rechtswidrig oder rechtmäßig?

- a) Upload des selbst geschossenen Nacktfotos der A
- b) Behalten der von A überlassenen Fotos
- c) Behalten der von B selbst geschossenen Fotos

A. Löschung

I. § 1004 I 1 analog

3. Keine Duldungspflicht/RWK

Handelt B rechtswidrig oder rechtmäßig?

a) Upload des selbst geschossenen Nacktfotos der A

(P₄) Kunst-, Eigentumsfreiheit vs. APR

- Auf die Reichweite der Einwilligung kam es hier noch nicht an, denn es wurde jedenfalls keine Einwilligung in die Veröffentlichung erteilt.
- Einwilligungserfordernis nach KUG berücksichtigt die Grundrechte bereits.

b) Behalten der von A überlassenen Fotos

c) Behalten der von B selbst geschossenen Fotos

A. Löschung

I. § 1004 I 1 analog

3. Keine Duldungspflicht/RWK

Handelt B rechtswidrig oder rechtmäßig?

- a) Upload des selbst geschossenen Nacktfotos der A
Zwischen-Ergebnis → rechtswidrig
- b) Behalten der von A überlassenen Fotos
- c) Behalten der von B selbst geschossenen Fotos

A. Löschung

I. § 1004 I 1 analog

3. Keine Duldungspflicht/RWK

Handelt B rechtswidrig oder rechtmäßig?

a) Upload des selbst geschossenen Nacktfotos der A

b) Behalten der von A überlassenen Fotos

(P₄) Kunst-, Eigentumsfreiheit vs. APR

- Frage: Notwendigkeit einer Einwilligung, wenn KUG nicht eingreift?
- Ja; Arg.: Erst-recht-Schluss: Wenn KUG der Abgebildeten sogar gegen die Urheberin Schutz gewährt, dann muss das erst recht gegenüber der Nicht-Urheberin gelten.

c) Behalten der von B selbst geschossenen Fotos

A. Löschung

I. § 1004 I 1 analog

3. Keine Duldungspflicht/RWK

Handelt B rechtswidrig oder rechtmäßig?

- a) Upload des selbst geschossenen Nacktfotos der A
Zwischen-Ergebnis → rechtswidrig
- b) Behalten der von A überlassenen Fotos
Zwischen-Ergebnis → rechtswidrig
- c) Behalten der von B selbst geschossenen Fotos

A. Löschung

I. § 1004 I 1 analog

3. Keine Duldungspflicht/RWK

Handelt B rechtswidrig oder rechtmäßig?

- a) Upload des selbst geschossenen Nacktfotos der A
- b) Behalten der von A überlassenen Fotos
- c) Behalten der von B selbst geschossenen Fotos

(P₄) Kunst-, Eigentumsfreiheit vs. APR

(P₅) Reichweite/Widerruflichkeit der Einwilligung

- Nur diese ist die BGH-Konstellation!
- Beide Ansichten vertretbar
- Begründung durfte sich (wie OLG u. BGH) gleich auf die Grundrechte stürzen (P₄)

A. Löschung

I. § 1004 I 1 analog

3. Keine Duldungspflicht/RWK

Handelt B rechtswidrig oder rechtmäßig?

- a) Upload des selbst geschossenen Nacktfotos der A
Zwischen-Ergebnis → rechtswidrig
- b) Behalten der von A überlassenen Fotos
Zwischen-Ergebnis → rechtswidrig
- c) Behalten der von B selbst geschossenen Fotos
Zwischen-Ergebnis → rechtswidrig (aA vertretbar)

A. Löschung

I. § 1004 I 1 analog

1. Gegenwärtige Beeinträchtigung („Störung“) (+)
2. Störereigenschaft der B (+)
3. Keine Duldungspflicht/Rechtswidrigkeit,
§ 1004 II (+)

Ergebnis → Anspruch vollumfänglich (+)

Lösung Frage 1

A. A → B auf Löschung

I. § 1004 I 1 BGB analog (+)

II. § 823 I BGB

III. § 823 II BGB iVm § 22 KUG

B. A → B auf Unterlassen weiterer Uploads,
§ 1004 I 2 BGB analog

A. Löschung

II. § 823 I

I. Verletztes Recht/Rechtsgut (APR/BildnisR)

II. Kausale Verletzungshandlung (Verursachung)

III. Rechtswidrigkeit

IV. Verschulden

§ 823 I: Vorsatz oder Fahrlässigkeit, hier jedenfalls Fahrlässigkeit

V. Kausaler Schaden

(+)

s.o.

A. Löschung
II. § 823 I

- I. Verletztes Recht/Rechtsgut (APR/BildnisR)
 - II. Kausale Verletzungshandlung (Verursachung)
 - III. Rechtswidrigkeit
 - IV. Verschulden (+)
 - V. Kausaler Schaden
- } (+)
s.o.

§ 249 I: Grds. der Naturalrestitution → Beseitigung der Störung

A. Löschung
II. § 823 I

- I. Verletztes Recht/Rechtsgut (APR/BildnisR)
 - II. Kausale Verletzungshandlung (Verursachung)
 - III. Rechtswidrigkeit
 - IV. Verschulden (+)
 - V. Kausaler Schaden (+)
- } (+)
s.o.

Ergebnis → Anspruch vollumfänglich (+)

Lösung Frage 1

A. A → B auf Löschung

I. § 1004 I 1 BGB analog (+)

II. § 823 I BGB (+)

III. § 823 II BGB iVm § 22 KUG

B. A → B auf Unterlassen weiterer Uploads,
§ 1004 I 2 BGB analog

A. Löschung

III. § 823 II iVm § 22 KUG

1. § 22 KUG als Schutzgesetz
2. Verstoß gegen § 22 KUG
3. Verschulden (+), s.o.
4. Schaden (+), s.o.

A. Löschung

III. § 823 II iVm § 22 KUG

1. § 22 KUG als Schutzgesetz (+)
2. Verstoß gegen § 22 KUG (teilweise +)

Nur hinsichtlich der Veröffentlichung des einen Fotos auf I;
im Übrigen (-)

3. Verschulden (+), s.o.
4. Schaden (+), s.o.

Lösung Frage 1

A. A → B auf Löschung

I. § 1004 I 1 BGB analog (+)

II. § 823 I BGB (+)

III. § 823 II BGB iVm § 22 KUG (teilweise +)

B. A → B auf Unterlassen weiterer Uploads,
§ 1004 I 2 BGB analog

B. Unterlassen, § 1004 I 2 analog

I. Gegenwärtige Beeinträchtigung („Störung“)

II. Störereigenschaft der B

III. Keine Duldungspflicht/Rechtswidrigkeit,
§ 1004 II

IV. Wiederholungsgefahr, § 1004 I 2 (+)

(+)

S.O.

Ergebnis → Anspruch (+)

Sachverhaltsanalyse Teil 2

Wer will was von wem woraus?

Sachverhaltsanalyse Teil 2

Wer gegen wen?

B → M

Anspruchsziel:

Entschädigung für Beleidigung durch S

Häufiger Fehler

- Frage 2 wurde viel zu wenig Platz eingeräumt
zB 19 Seiten für Frage 1; 5 Seiten für Frage 2
→ Fragen sind im Zweifel gleich zu gewichten!

Sachverhaltsanalyse Teil 2

Wer gegen wen?

B → M

Anspruchsziel:

Entschädigung für Beleidigung durch S

→ § 823 I

→ § 823 II iVm § 185 StGB

→ § 832 I

Lösung Frage 2

- A. B → M auf Entschädigung, § 832 I BGB
- B. B → M auf Entschädigung, § 823 I BGB
- C. B → M auf Entschädigung, § 823 II BGB
iVm § 185 StGB

A. § 832 I

- I. Durch S begangenes Delikt
- II. Aufsichtspflicht des M ggü S
- III. Verletzung der Aufsichtspflicht durch M

I. Durch S begangenes Delikt

(+), Beleidigung (§ 185 StGB)

(P₆) „rauerer Umgangston“ in sozialen Netzwerken
→ anderer deliktischer Maßstab? (-)

Zwischen-Ergebnis → (+)

II. Aufsichtspflicht des M ggü S

III. Verletzung der Aufsichtspflicht durch M

A. § 832 I

I. Durch S begangenes Delikt (+)

II. Aufsichtspflicht des M ggü S

Elterliche Aufsicht, §§ 1626, 1631 I

Zwischen-Ergebnis → (+)

III. Verletzung der Aufsichtspflicht durch M

A. § 832 I

- I. Durch S begangenes Delikt (+)
 - II. Aufsichtspflicht des M ggü S (+)
 - III. Verletzung der Aufsichtspflicht durch M
 - Je älter das Kind, desto stärker wandelt sich die Aufsicht von Kontrolle zu Aufklärung
 - Verschuldensfähigkeit des Kindes (§ 828 III BGB) schließt Haftung der Eltern nicht aus
- Zwischen-Ergebnis → (-)**

A. § 832 I

- I. Durch S begangenes Delikt (+)
- II. Aufsichtspflicht des M ggü S (+)
- III. Verletzung der Aufsichtspflicht durch M (-)

Ergebnis → Anspruch (-)

Lösung Frage 2

- A. B → M auf Entschädigung, § 832 I BGB (-)
- B. B → M auf Entschädigung, § 823 I BGB
- C. B → M auf Entschädigung, § 823 II BGB
iVm § 185 StGB

Gängiger Aufbau § 823 I

- I. Verletztes Recht/Rechtsgut („Taterfolg“)
- II. Kausale Verletzungshandlung (Verursachung)
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
 1. Schuldfähigkeit, §§ 827, 828
 2. Verschulden: Vorsatz oder Fahrlässigkeit, § 276
 3. Keine Entschuldigung
- V. Kausaler Schaden

Aufbau § 823 I (Kötz/Wagner)

- I. Verletztes Recht („Taterfolg“)
- II. Pflichtverletzung
 1. Handlung
 2. Pflichtwidrigkeit der Handlung (§ 276)
 3. Kausalität und Zurechnung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Keine Entschuldigung
- V. Kausaler Schaden

B. § 823 I

- I. Verletztes Recht/Rechtsgut (APR/Ehre)
- II. Kausale Verletzungshandlung (Verursachung)
Unterlassen bzw. Verkehrspflichtverletzung (§ 276)
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
 1. Schuldfähigkeit, §§ 827, 828
 - ~~2. Verschulden: Vorsatz oder Fahrlässigkeit, § 276~~
 3. Keine Entschuldigung
- V. Kausaler Schaden

B. § 823 I

- I. Verletztes Recht/Rechtsgut (+), s.o.
- II. Kausale Verletzungshandlung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Kausaler Schaden

B. § 823 I

II. Kausale Verletzungshandlung

1. eigenes aktives Tun (-)
2. Mittäterschaft oder Teilnahme am Delikt des S (-)
3. Unterlassen hinreichender Account-Sicherung

B. § 823 I

II. Kausale Verletzungshandlung

3. Unterlassen hinreichender Account-Sicherung

- a) Widerspruch zu § 832
(Pflichtverletzung trotz Pflichteinhaltung)
- b) Bestehen einer solchen Sicherungspflicht
- c) Verletzung der Pflicht

B. § 823 I

II. Kausale Verletzungshandlung

3. Unterlassen hinreichender Account-Sicherung

a) Widerspruch zu § 832 (-)

b) Bestehen einer solchen Sicherungspflicht

- Rspr. 1 (BGH): umfassende Sicherungspflicht des Internetanschlusshabers
→ prozessuale Lösung (Darlegungslast)
- Rspr. 2 (BGH — „Halzband“): umfassende Account-Sicherungspflicht (Verbot d. Passwort-Weitergabe) auf „eBay“
- Rspr. 3 (OLG Frankfurt): Account-Sicherungspflicht (sicheres Logout auf fremden PC) auf „Facebook“

c) Verletzung der Pflicht

B. § 823 I

II. Kausale Verletzungshandlung

3. Unterlassen hinreichend Account-Sicherung

a) Widerspruch zu § 832 (-)

b) Bestehen einer solchen Sicherungspflicht

Argumente

- Arg. 1: effektiver Rechtsschutz; höhere Gefahren im Internet
- Arg. 2: Verkehrserwartung; Identifizierungsfunktion

Passen die hier?

c) Verletzung der Pflicht

B. § 823 I

II. Kausale Verletzungshandlung

3. Unterlassen hinreichend Account-Sicherung

a) Widerspruch zu § 832 (-)

b) Bestehen einer solchen Sicherungspflicht

Argumente

- Arg. 1: effektiver Rechtsschutz; höhere Gefahren im Internet
- Arg. 2: Verkehrserwartung; Identifizierungsfunktion

Passen die hier? u.E. nein, aber jedes Ergebnis ist hier vertretbar

Zwischen-Ergebnis → (+/-)

c) Verletzung der Pflicht (+/-)

B. § 823 I

II. Kausale Verletzungshandlung

1. eigenes aktives Tun (-)
2. Mittäterschaft oder Teilnahme am Delikt des S (-)
3. Unterlassen hinreichender Account-Sicherung (+/-)

B. § 823 I

- I. Verletztes Recht/Rechtsgut (+), s.o.
- II. Kausale Verletzungshandlung (-)
- III. Rechtswidrigkeit (+)
- IV. Schuld (+)
- V. Kausaler Schaden (+), iVm Art. 1 I, 2 I GG

Ergebnis → Anspruch (+/-)

Lösung Frage 1

- A. B → M auf Entschädigung, § 832 I BGB (-)
- B. B → M auf Entschädigung, § 823 I BGB (+/-)
- C. B → M auf Entschädigung, § 823 II BGB iVm
§ 185 StGB

C. § 823 II iVm § 185 StGB

I. § 185 StGB als Schutzgesetz (+)

II. Verstoß gegen § 185 StGB (-)

- nicht durch M, s.o.
- bei § 823 II gibt es keine Verkehrspflichten/Störerhaftung

Ergebnis → Anspruch (-)

Lösung Frage 2

- A. B → M auf Entschädigung, § 832 I BGB (-)
- B. B → M auf Entschädigung, § 823 I BGB (+/-)
- C. B → M auf Entschädigung, § 823 II BGB iVm
§ 185 StGB (-)

Allgemeine Tipps für die Zukunft (1)

- Mühe geben!
- Fallfragen genauer lesen
- Loslassen von Prüfungsschemata
 - keine unnötige Verschachtelung („Übergliederung“)
 - ABER: immer strukturiert argumentieren
 - D.h., eigene, fallorientierte Struktur finden
- Gutachtenstil üben!
- Argumentieren üben!
- Normen genauer zitieren
- Stärker mit Normen arbeiten

Allgemeine Tipps für die Zukunft (2)

• Zitierweise

- Verhältnis zum Gutachtenstil: Fundstellen gehören nicht an Obersatz oder (Zwischen-)Ergebnis
- Sondern: primär an Definition bzw. Konkretisierung / weitergehende Ausführungen zur Definition; Fußnote okay, wenn Definition und Subsumtion verschwimmen („in Fällen/Fallgruppen wie diesem/r liegt [TB-Merkmal] (nicht) vor“)

• Schwerpunktsetzung

- Schwerpunkte: Probleme sind nicht gleich Streitigkeiten!
- Schwerpunkte gibt der Sachverhalt vor
- Fragestellungen im Zweifel gleich gewichten!

Allgemeine Tipps für die Zukunft (3)

• Quellenanalyse

- keine Archivquellen für ein Beleg der allgemeinen Meinung
- überhaupt keinen Beleg für die Wiedergabe von Gesetzestext
- Stellung der Rechtsprechung im Zivilrecht:
 - Lit. orientiert sich an Urteilen!
 - Es weniger direkte Lit./Rspr.-Clashes als im Strafrecht; aber auch keine gesetzgeberähnliche Stellung wie im Verfassungsrecht
- ➔ nicht ignorieren, aber kritisch auswerten
- Ausgangspunkt der zivilrechtlichen Fallbearbeitung ist die Anspruchsgrundlage
- Diese liefert Zugang zu den Kommentaren, von dort: Zugang zu Rechtsprechung u. Aufsatzliteratur